

BGer 1P.357/2003 vom 9. Juli 2003

Bundesgericht, 2003-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.357_2003

FR: TF 1P.357/2003 du 9 juillet 2003

IT: TF 1P.357/2003 del 9 luglio 2003

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene, kantonale letztinstanzliche Entscheid schliesst das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer nicht ab. Es handelt sich um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 87 Abs. 2 OG, gegen den die staatsrechtliche Beschwerde zulässig ist, wenn er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil nach sich ziehen kann. Nach der Rechtsprechung ist dies bei Verfügungen, mit denen bestimmte Gegenstände beschlagnahmt werden, durchwegs der Fall (BGE 126 I 97 E. 1b mit Hinweisen). Ob dies auch für Verfügungen über die Entsiegelung beschlagnahmter Gegenstände generell zutrifft, erscheint fraglich, kann doch der Strafrichter die durch eine unzulässige Entsiegelung gewonnenen Beweismittel aus dem Verfahren weisen und so den dem Angeschuldigten dadurch drohenden prozessualen Nachteil abwenden. Es sind allerdings Fälle denkbar, in denen eine Entsiegelung irreparablen Schaden anrichten kann, etwa wenn die Privatsphäre oder ein Berufsgeheimnis verletzt würde, was nicht rückgängig zu machen wäre. Solches macht der Beschwerdeführer indessen nicht geltend und legt damit nicht in einer den gesetzlichen Anforderungen von Art. 90 Abs. 1 lit. b OG genügenden Weise (BGE 125 I 492 E. 1b; 122 I 70 E. 1c; 121 I 334 E. 1c) dar, dass ihm durch die umstrittene Entsiegelung ein nicht wiedergutzumachender Nachteil droht, und das ist auch nicht ersichtlich. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

E. 1.2

Dies gilt allerdings nicht, soweit der Beschwerdeführer dem Präsidenten der Beschwerdekammer vorwirft, seine Beschwerde ohne inhaltliche Prüfung als hinfällig abgeschrieben zu haben. Eine solche Rechtsverweigerungsrüge unterliegt nach der Rechtsprechung den einschränkenden Voraussetzungen von Art. 87 OG nicht (BGE 117 Ia 336 E. 1a zur alten Fassung von Art. 87 OG).

E. 2

Der Beschwerdeführer wirft dem Präsidenten der Beschwerdekammer vor, das Entsiegelungsbegehren des Bezirksamtes am 1. Mai 2003 und damit vor dem Ablauf der Beschwerdefrist gegen die Beschlagnahmeverfügung gutgeheissen und deswegen, wie er ihm mit Schreiben vom 19. Mai 2003 mitgeteilt habe, seine fristgerechte Beschwerde vom 3. Mai 2003 gegen die Beschlagnahmeverfügung vom 11. April 2003 ohne inhaltliche Prüfung als hinfällig betrachtet zu haben.

E. 2.1

Soweit die wenig präzise Beschwerde verständlich ist, rügt der Beschwerdeführer damit eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs - weil er sich zur Beschlagnahme auch nachträglich im Rechtsmittelverfahren nicht äussern können -, eine Rechtsverweigerung - weil seine Beschwerde vom 3. Mai 2003 gegen die

Beschlagnahmeverfügung nicht behandelt, sondern als hinfällig abgetan worden sei - sowie Willkür, da die Entsiegelung bewilligt worden sei, bevor (bzw. ohne dass) über die Beschwerde gegen die Beschlagnahme entschieden wurde, obwohl die (rechtskräftige) Beschlagnahme Voraussetzung für eine Entsiegelung sei. Zulässig ist einzig die Rechtsverweigerungsrüge (oben E. 1.1).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer geht davon aus, dass seine Beschwerde vom 3. Mai 2003 gegen die Beschlagnahme des fraglichen Ordners nicht behandelt werden soll, weil sie nach dem Schreiben des Präsidenten der Beschwerdekammer vom 19. Mai 2003 mit der Verfügung vom 1. Mai 2003 über die Entsiegelung "hinfällig" geworden sei.

Dieses Schreiben ist insofern missverständlich, als es tatsächlich so verstanden werden kann, wie es der Beschwerdeführer tat, nämlich dass seine Beschwerde gegen die Beschlagnahmeverfügung nach der Auffassung des Beschwerdekammer-Präsidenten mit der Bewilligung der Entsiegelung gegenstandslos geworden sei. Wie dieser in der Vernehmlassung darlegt, hat er dies allerdings nicht so gemeint, sondern er wird entweder die Eingabe des Beschwerdeführers vom 3. Mai 2003 oder eine neue Beschwerde, die dieser allenfalls nach Erhalt der begründeten Beschlagnahmeverfügung einreichen könnte, der zuständigen Beschwerdekammer zur Beurteilung überweisen.

Nach diesen Ausführungen des Beschwerdekammer-Präsidenten - worauf er zu behaften ist - steht dem Beschwerdeführer das gesetzliche Rechtsmittel gegen die Beschlagnahme offen, weshalb von einer Rechtsverweigerung keine Rede sein kann. Die Rüge ist damit unbegründet, wobei sie der Beschwerdeführer allerdings in Anbetracht der missverständlichen Formulierung des Schreibens vom 19. Mai 2003 in guten Treuen erheben durfte.

E. 3

Die Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist, womit das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos wird.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 156 OG). Er hat indessen ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung gestellt, welches gutzuheissen ist, da die Beschwerde (namentlich wegen der unglücklichen Formulierung im Schreiben des Beschwerdekammer-Präsidenten vom 19. Mai 2003) nicht von vornherein aussichtslos war.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.